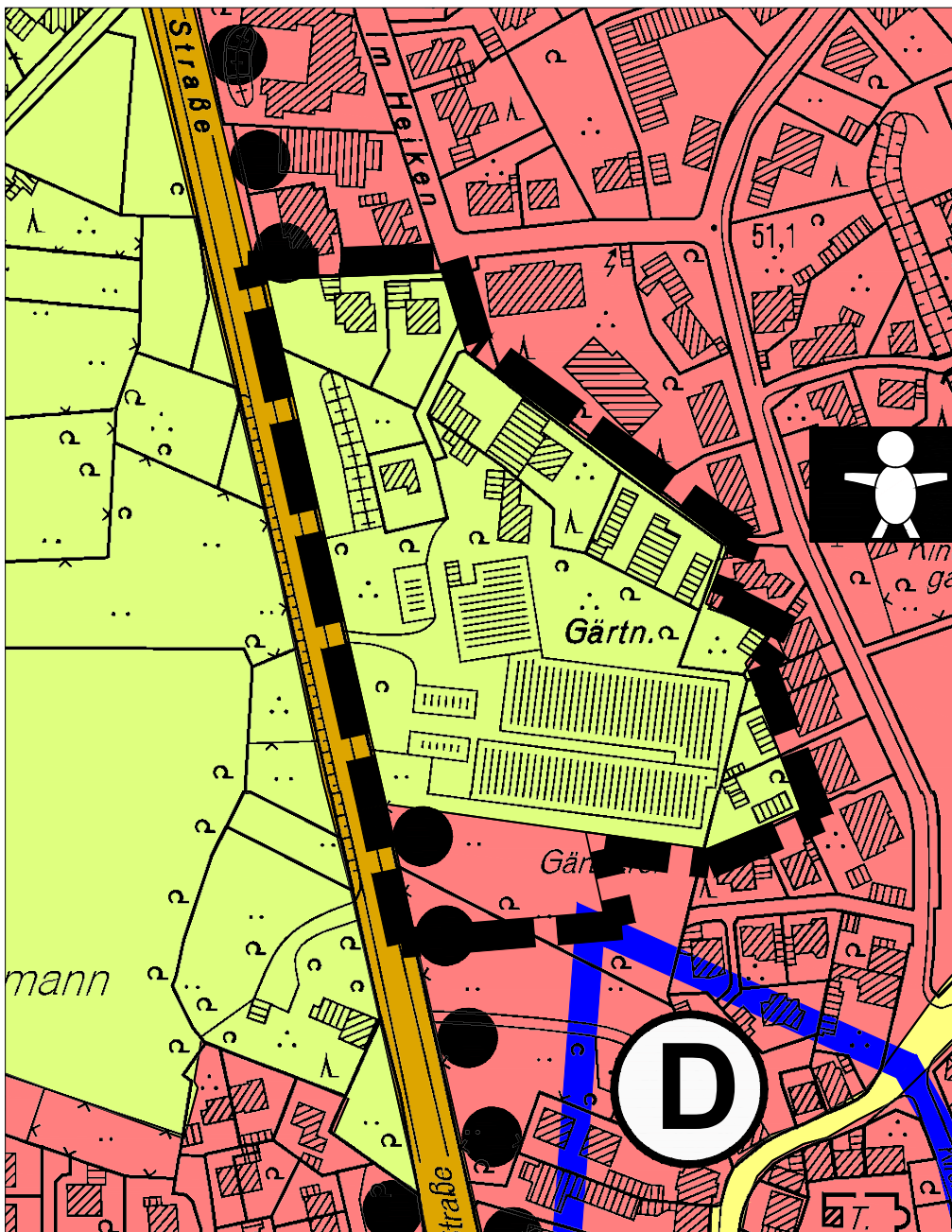
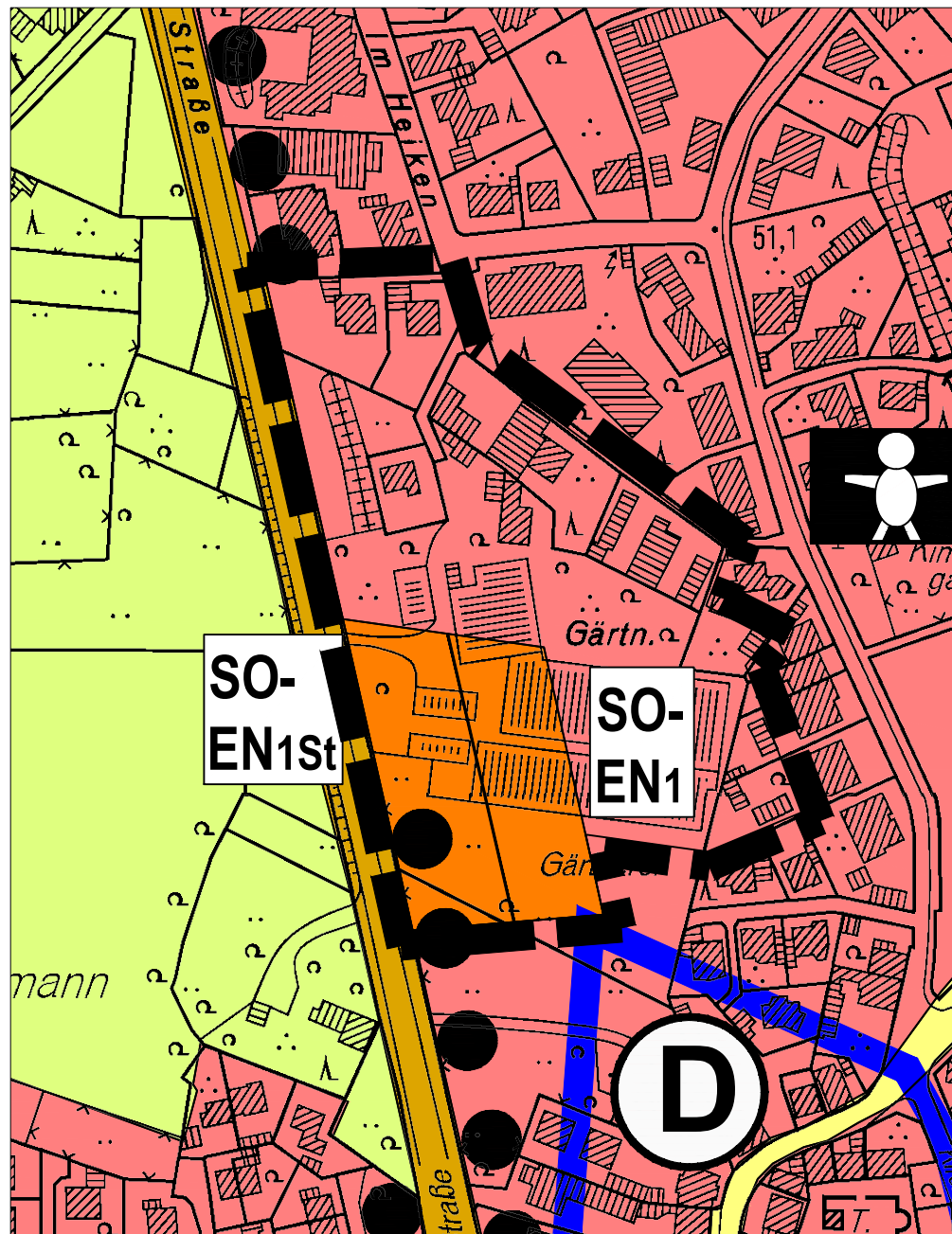




FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARL Bestand

wirksam : am 13.05.1981 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 7

Ausschnitt M. 1 : 2.500



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARL Änderung Nr. 105

(Rewe Polsum)

Wirksam durch Bekanntmachung vom 16.09.2025 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 31

Ausschnitt M. 1 : 2.500 Stand : 18.09.2025

Blatt A

Darstellungen gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Bauflächen gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB

	Wohnbauflächen	SO - LA	Läden u. Dienstleistungseinricht.
	Gemischte Baufläche	SO - RZ	Rehabilitationszentrum
	Kerngebiet	SO - EN	Einzelhandel / Nahversorgung
	Gewerbliche Bauflächen	SO - EN1	Einzelhandel / Nahversorgung, "Lebensmitteleinzelhandel" mit einer Verkaufsfläche von max. 1.950 m²
	Standortgebundene Betriebe (Bergbauanlagen)	SO - EN1st	Einzelhandel / Nahversorgung, "Lebensmitteleinzelhandel" zugehörige Stellplätze
	Sondergebiete	SO - ENZK1	Einzelhandel / nicht zentrenrelevantes Kernsortiment, "Bau- u. Gartenmarkt" mit einer Verkaufsfläche von max. 8.650 m²
SO - ER	Erholung / Restauration	SO - EFR	Erholung / Freizeit / Restauration
SO - EW	Erholung, Wassersport, Camping	SO - KKE	kirchlich/kulturelle Einrichtungen
SO - LK	Landeskrankenhaus		
SO - SE	Sport / Erholung		

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB

	Flächen für den Gemeinbedarf		Kulturelle Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Krankenhaus		Kirche, Kirchenzentr., Kirchh. Einricht. z.B. Kindergarten
	Feuerwehr		Kindergarten, soweit außerhalb kirchl. Einrichtungen
	Hallenbad		Soziale Einrichtung (z.B. Altenheim / Jugendheim)
	Fuhrpark		Verwaltungsgebäude, öffentl. Gebäude
	Schule		Theater, kulturelle Einrichtungen
	Post		

Fläche f.d. überörtl. Verkehr u.f.d. örtl. Hauptverkehrswege gem. § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB Autobahnen oder autobahnähnliche Strassen

	Nicht d. Planungshoheit d. Gemeinde unterliegend, planfestgest., daher nachrichtlich übernommen
	Nicht der Planungshoheit der Gemeinde unterliegend, noch nicht planfestgestellt, daher Vermerkt

Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstrassen

	Der Planungshoheit der Gemeinde unterliegend
	Nicht d. Planungshoheit d. Gemeinde unterliegend, planfestgest., daher nachrichtlich übernommen

Sonstige Verkehrsflächen

	Flächen für den überörtlichen Verkehr (Wesel - Datteln - Kanal) und Häfen
	Öffentliche Großparkplätze
	Wanderparkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen gem. § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB

	Fl.o. Baugrundstücke f. Versorgungsanlagen o. f. d. Beseitigung v. Abwasser o. festen Abfallstoffen				
	Elektrizitätswerk		Pumpwerk		Müllbeseitigungsanl.
	Wasserwerk		Fernheizwerk		Umformerstation
	Rückhaltebecken		Brunnengalerie		Umspannwerk
	Fl. f. d. Beseitigung v. Abwasser - Kläranlage		Flächen. f.d. Verwertung o. Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen		
	Flächen z. Zwischennutzung als Mülldeponie, als Endnutzung ist, Schutz - u. Trenngrün festgesetzt				

Grünflächen gem. § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB

	Grünflächen		Golfplatz		Sport, Spiel und Veranstaltung
	Parkanlage		Dauerkleingärten		Sport - u. Spielplatz
	Friedhof		Sportzentrum		Badeplatz, Freibad

Sonstige Freiflächen gem. § 5 Abs.2 Nr.6

	Schutz - und Trenngrün (§ 5 Abs.2 Nr.6 BauGB 9) - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schädliche Umwelteinwirkungen (nach § 3 BImSchG) - die Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft ist wenn möglich beizubehalten - Ausweisungen im Zusammenhang nachrichtlich dargestellter oder vermerkter Verkehrszüge gelten als " nachrichtlich dargestellt " .
---	---

Wasserflächen, Häfen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB

	Wasserflächen (z.B. Lippe)		Flächen für die Wasserwirtschaft
	Sonstige Gewässer gem. Landeswassergesetz (LWG NRW) 25.Juni 1995		

Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen gem. § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

	Fl. z. Zwischennutzung als Berghalde, als Endnutzung ist Fläche f.d. Forstwirtschaft festgesetzt.
---	---

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft gem. § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB

	Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für Wald
---	--------------------------------	---	------------------

Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur gem. § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
---	---

Kennzeichnungen gem. § 5 Abs.3 BauGB u. nachrichtl. Übernahmen gem. § 5 Abs.4 BauGB

	Umgrenzung der Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen		Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
	Umgrenzung der Flächen mit geologisch bedingten Baugrundanomalien		Lippeindeichung gem. § 5 Abs.6 Satz 2 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr		Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
			Flächen für Bahnanlagen
	Unterschiedliche Schutzzonen		W Wallanlage
	In Aussicht genommene Fläche für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz		Grabhügel (Nr. mit Schutzbereich)
	Verkehrslandeplatz		Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtliche Festsetzungen
	In Aussicht genommene Bachaufhebung (Dümmerbach)		
	Leitungsschutzstreifen außerhalb bebauter Flächen (vereinfachte Übernahme aus dem Blatt 2 Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitung).		
	Neuer Standort der Versorgungsanlage (Umformer)		
	Hindernisbegrenzungsfläche für den Flugbetrieb nach den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Landesplätzen für Flugzeuge vom 25.09.1968 (NFL I - 278 / 68)		
	Baudenkmäler		Wasserschutzgebiet
	Bahnhof		Anbaufreie Strecken
			Geplante Bachverlegung
			Überschwemmungsgebiet

Kennzeichnung : gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Unter einem großen Teil des Plangebietes geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, Stadtgrenze
	Flächen für Stellplätze
	Symbolhafte Darstellung der Siedlungsschwerpunkte (gem. RdErl.d. Innenministers v. 05.08.1976 - VC2 - 90111). Die räumliche Ausdehnung der Siedlungsschwerpunkte Marl u. Hüls umfaßt die im Zusammenhang bebauten Teile der Stadt Marl, ohne Polsum, Sickingmühle u. Sinsen.

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung Nr. 105

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) - (BauGB)
Raumordnungsgesetz	geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I, S. 394)
Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986) - (ROG)
	geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I, S. 88)
	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) - (BauNVO)
	geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, S. 176)

Zeichengrundlage

Planzeichenverordnung	In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) - (PlanzV)
	geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. S. 1802)